

# WTS Tax Newsletter

## Lohnsteuer

Editorial

## Inflationsausgleichsprämie

Liebe Leserin, lieber Leser,

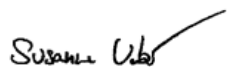
mit dem Gesetz zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz wurde mit § 3 Nr. 11c EStG eine neue (temporäre) Steuerbefreiungsvorschrift zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise in das Einkommensteuergesetz eingefügt: Arbeitgeber dürfen ihren Mitarbeitern zu diesem Zweck einen Betrag von bis zu 3.000 € steuerfrei zuwenden. Die Steuerbefreiung gilt ab dem 26.10.2022 bis zum 31.12.2024.

Nach der Gesetzesbegründung ist die Regelung vergleichbar mit der Regelung in § 3 Nr. 11a EStG zu den steuerfreien Corona-Prämien. Auch die Voraussetzungen sind vergleichbar. Daher können u.E. die zu § 3 Nr. 11a EStG getroffenen Regelungen entsprechend angewendet werden. Die Finanzverwaltung hat angekündigt, zu Zweifelsfragen in einer FAQ-Liste Stellung zu nehmen.

In diesem Newsletter geben wir Ihnen einen ersten Überblick.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr WTS - Lohnsteuerteam



Susanne Weber



Kersten Weißig

## Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	3
2.	Auszahlung	3
3.	Aufzeichnungen	3
4.	Weitere Voraussetzungen	4
5.	Keine Anrechnung auf Sozialleistungen	4
6.	Pfändung	4

## 1. Allgemeines

Begünstigt sind sowohl Geld- als auch Sachzuwendungen.

Es handelt sich um einen Freibetrag, nicht um eine Freigrenze. Zahlt der Arbeitgeber mehr, bleiben die Leistungen bis zu einem Betrag von 3.000 € steuerfrei, die übersteigenden Beträge müssen versteuert werden und sind in der Sozialversicherung beitragspflichtig.

Die Leistungen müssen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden. Gehaltsumwandlungen sind nicht begünstigt. Außerdem müssen die Leistungen dem Mitarbeiter im begünstigten Zeitraum vom Tag nach der Verkündung des Gesetzes bis zum 31.12.2024 zugewendet werden bzw. zufließen.

- *Das Gesetz wurde am 25.10.2022 im Bundesgesetzblatt verkündet, so dass Zahlungen ab dem 26.10.2022 steuerfrei bleiben können.*
- *Hat der Arbeitgeber z.B. bereits im Sommer dieses Jahres Sonderzahlungen zum Ausgleich der gestiegenen Energiepreise geleistet, mussten diese versteuert werden. Eine rückwirkende Steuerfreistellung ist nicht möglich.*

## 2. Auszahlung

Die Zahlung muss nicht in einem Einmalbetrag geleistet werden. Sie kann auch in mehreren Raten oder sogar monatlich erfolgen. Entscheidend ist, dass

- » die Leistung im begünstigten Zeitraum bis zum 31.12.2024 zufließt und
- » die Begrenzung aus dem jeweiligen Dienstverhältnis auf insgesamt 3.000 € beachtet wird.

Bei einem Arbeitgeberwechsel kann der neue Arbeitgeber den Betrag nochmals in voller Höhe steuerfrei auszahlen. Dies gilt allerdings nicht, wenn im begünstigten Zeitraum mehrere Arbeitsverhältnisse mit demselben Arbeitgeber abgeschlossen werden. Auch in den Fällen eines Betriebsübergangs nach § 613a BGB geht die Finanzverwaltung von der Fortsetzung des bisherigen Dienstverhältnisses aus, so dass der Freibetrag nicht nochmals genutzt werden darf.

## 3. Aufzeichnungen

Die steuerfreien Leistungen sind im Lohnkonto aufzuzeichnen; ein Ausweis in der Lohnsteuer-Bescheinigung erfolgt aber nicht. Die steuerfreie Leistung muss auch nicht in der Einkommensteuererklärung angegeben werden.

An den Zusammenhang zwischen Leistung und Preissteigerung werden keine besonderen Anforderungen gestellt. Es genügt, wenn der Arbeitgeber bei der Gewährung der Leistung deutlich macht, dass diese im Zusammenhang mit den Preissteigerungen steht.

#### 4. Weitere Voraussetzungen

Wie bei den Corona-Prämien darf die Zahlung nicht eine bereits erdiente Leistung abgelten, z.B. als Bonus für einen vergangenen Zeitraum oder eine bereits für den Begünstigungszeitraum vereinbarte Zahlung.

Da ein erstes Dienstverhältnis nicht Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, dürfen auch Mitarbeiter mit Steuerklasse VI die steuerfreie Zahlung erhalten.

Die Inflationsausgleichsprämie kann auch an Mitarbeiter mit Minijob steuerfrei ausbezahlt werden, da die nach § 3 Nr. 11c EStG steuerfreien Beträge gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SVEV nicht beitragspflichtig in der Sozialversicherung sind.

→ *Entsprechend Kapitel VII Frage 11 der FAQ Corona zu den steuerfreien Corona-Beihilfen (Stand 20.10.2022) ist auch hier u.E. eine Angemessenheitsprüfung nicht vorzunehmen. Bei Arbeitsverhältnissen unter nahen Angehörigen muss die Gewährung jedoch auch unter Fremden üblich sein (sog. Fremdvergleichsgrundsatz). Gleiches wird für die Zahlung an beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer gelten. Auch hier wird die Auszahlung dem Fremdvergleichsgrundsatz entsprechen müssen, damit keine verdeckte Gewinnausschüttung vorliegt.*

Andere Steuerbefreiungen, Bewertungsvergünstigungen oder Pauschalbesteuerungsmöglichkeiten, wie z.B. die monatliche 50 € -Sachbezugsfreigrenze nach § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG oder der Rabattfreibetrag nach § 8 Abs. 3 Satz 2 EStG können neben der steuerfreien Inflationsausgleichsprämie genutzt werden.

#### 5. Keine Anrechnung auf Sozialleistungen

Die nach § 3 Nr. 11c EStG steuerfreien Leistungen werden bei Beziehern von Leistungen nach dem SGB II nicht als Einkommen berücksichtigt. § 1 Abs. 1 Nr. 7 der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung wurde entsprechend geändert.

#### 6. Pfändung

Für die nach § 3 Nr. 11a EStG steuerfreien Corona-Prämien hat das BAG im Urteil vom 25.08.2022 entschieden (Az. 8 AZR 14/22), dass diese Zahlungen nicht gepfändet werden können, wenn sie zur Kompensation einer tatsächlichen Erschwernis bei der Arbeitsleistung gezahlt werden und den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen (§ 850a ZPO).

Ob diese Grundsätze auf die Inflationsausgleichsprämie entsprechend angewendet werden können, ist u.E. zweifelhaft, da mit der Zahlung nicht eine besondere Erschwernis durch die Arbeit (z.B. ungünstige Arbeitszeiten oder besonders erschwerte Arbeitsbedingungen) vergütet werden soll. Vielmehr soll die Zahlung der Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise dienen.

## Herausgeber

WTS GmbH  
wts.com/de | info@wts.de

### Ansprechpartner/Redaktion

Susanne Weber | T +49 89 28646-2256 | [susanne.weber@wts.de](mailto:susanne.weber@wts.de)  
Kersten Weißig | T +49 89 28646-2257 | [kersten.weissig@wts.de](mailto:kersten.weissig@wts.de)

### München

Friedensstraße 22 | 81671 München  
T +49(0) 89 286 46-0 | F +49 (0) 89 286 46-111

Informationen zu unseren weiteren Standorten und Ansprechpartnern  
finden Sie hier: <https://wts.com/de-de/wts-in-deutschland/standorte>

## Disclaimer

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen.

Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.